STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (12/Rat/2023)
am 14.02.2023
in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

5. Bekanntgaben

6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 15.11.2022
   0450/2022/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
   0481/2023/1.2
9. Mitgliedschaften im Rat der Stadt Norden;
   a) Feststellung des Endes der Ratsmitgliedschaft von Lenne Diesing
   b) Bekanntgabe des Sitzüberganges
   c) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
   0464/2023/1.2
10. Bildung von Ausschüssen;
    Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 01.02.2022
    0485/2023/1.2
11. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

    2. Jahresabschluss 2020
    a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
    b) Ergebnisverwendungsbeschluss
    c) Entlastung des Bürgermeisters
    0473/2023/1.1
12. Abführung des Tourismusbeitrages 2022 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
    0436/2022/1.1
13. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Hilfeleistungstanklöschfahrzeug

0447/2022/1.1

14. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes
0470/2023/1.1

15. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes und Bestimmung zum Vorstandsvorsitzenden
0475/2023/1.1

16. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen
0466/2023/1.1

17. Änderung der Hauptsatzung
0476/2023/1.2

18. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

18.1. Antrag auf Errichtung einer Toilettenanlage neben der Skaterbahn/Erweiterung der Sportanlage;
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2023
0463/2023/1.2

18.2. Zentrumsnahe Parkplätze;
hier: ehemaliges Hedemann – Gelände Eröffnung der Bauleitplanung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2023
0480/2023/1.2

19. Dringlichkeitsanträge

20. Anfragen, Wünsche und Anregungen

21. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

22. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

23. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
Vorlage: 0481/2023/1.2

11. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020
a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
b) Ergebnisverwendungsbeschluss
c) Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 0473/2023/1.1

Der Rat beschließt:

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
Vorlage: 0481/2023/1.2

11. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020
a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
b) Ergebnisverwendungsbeschluss
c) Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 0473/2023/1.1

Sodann wird die mit Schreiben vom 03.02.2023 versandte Einladung festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 15.11.2022
0450/2022/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**26**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**1**

zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 12.12.2022
0481/2023/1.2

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 9 Mitgliedschaften im Rat der Stadt Norden;
a) Feststellung des Endes der Ratsmitgliedschaft von Lenne Diesing
b) Bekanntgabe des Sitzüberganges
c) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
0464/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Lenne Diesing hat mit Schreiben vom 21.12.2022 dem Bürgermeister schriftlich seinen Verzicht der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden erklärt. Gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat er mit dieser Erklärung formgerecht auf seine Mitgliedschaft im Rat

der Stadt Norden verzichtet. Der Rat der Stadt Norden hat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG diesen Sitzverlust durch Beschluss festzustellen.

Ratsherr Diesing ist dabei in der Sitzung des Rates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß §§ 44 und 38 NKWG wurde durch die Gemeindewahlleitung festgestellt, dass der Sitz des Ratsherrn Diesing nunmehr auf Herrn Stefan Maas übergegangen ist. Diese Feststellung wurde Herrn Maas schriftlich mitgeteilt. Herr Maas hat die Annahme der Wahl gemäß § 40 NKWG schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden für Herrn Maas beginnt gemäß § 51 NKomVG, wenn der Rat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG den Verzicht der Mitgliedschaft des Ratsherrn Diesing im Rat der Stadt Norden festgestellt hat.

Herr Stefan Maas ist in der öffentlichen Sitzung des Rates gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung hat der Bürgermeister vorzunehmen. Sie sollte entsprechend bisheriger Praxis per Handschlag erfolgen.

Mit der Verpflichtung wird zweckmäßigerweise auch die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG über die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42) verbunden. Sie ist schriftlich per Erklärung zu bestätigen.

Bürgermeister Eiben nimmt die Verpflichtung des Ratsherrn Maas vor.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG das Ende der Mitgliedschaft des Ratsherrn Lenne Diesing im Rat der Stadt Norden fest.**
2. **Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der neu zu besetzende Sitz im Rat der Stadt Norden auf Herrn Stefan Maas übergeht.**
3. **Der Rat nimmt von der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsherrn Stefan Maas durch den Bürgermeister Kenntnis.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**27**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 10 Bildung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 01.02.2022
0485/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit der E-Mail vom 31.01.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die im Beschlussvorschlag angegebene Umbesetzung der Ausschüsse aufgrund des Nachrückens von Herrn Maas für das Ratsmitglied Diesing. Diese sind gem. § 71 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom Rat zu bestätigen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt folgende Umbesetzung der Ausschüsse (Gelb unterlegt):

1. Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss
- **Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften (§73 NKomVG)**

- Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat Bd.90/Die Grünen	Stefan Maas	- Helmut Fischer-Joost - Andreas Hartig

2. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat Bd.90/Die Grünen	Andreas Hartig	- Stefan Maas - Helmut Fischer-Joost

3. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Bd.90/Die Grünen	Andreas Hartig	- Stefan Maas - Helmut Fischer-Joost

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**28**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 11 **1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020**

2. Jahresabschluss 2020
- **a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss**
- **b) Ergebnisverwendungsbeschluss**
- **c) Entlastung des Bürgermeisters**

0473/2023/1.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 12 Abführung des Tourismusbeitrages 2022 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0436/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Abführung des Tourismusbeitrages wird als Einlage behandelt, die handelsrechtlich als Ertragszuschuss zu werten ist.

Dieser Ertragszuschuss ist im städtischen Haushalt als Aufwand zu buchen.

Für 2022 ist ein Betrag in Höhe von 830.381 € an die Wirtschaftsbetriebe abzuführen (Berechnung vgl. Anlage).

Die Abführungen werden für jedes Jahr neu berechnet.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Zur Weiterleitung des Tourismusbeitrages wird eine Einlage in Höhe von 830.381 € vorgenommen. Die Einlage ist als nichtrückzahlbarer Ertragszuschuss zu verbuchen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**28**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 13 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
0447/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.1 hat am 05.12.2022 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens ist lediglich ein wertbares Angebot eingegangen. Dieses liegt aufgrund der aktuell vorliegenden Preissteigerung deutlich über den ursprünglich geplanten Ansatz. Zur Deckung kann der Haushaltsrest aus den Mitteln für die Brandmeldeanlage HLZ herangezogen werden, da zurzeit kein Fachplaner zur Verfügung steht. Die Haushaltsmittel würden aufgrund der Übertragung der letzten Jahre Ende 2022 verfallen und müsste ohnehin neu in den Haushalt aufgenommen werden. Die Mittel für den Atemluftkompressor stehen zur Verfügung, da das Befüllen von Atemluftflaschen erheblichen Anforderungen unterliegt. Künftig übernimmt dies geschultes Personal der FTZ im Rahmen der Vereinbarung zum Atemschutzverbund. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Leybuchtpoder ist nunmehr abgeschlossen, sodass die zur Verfügung stehenden Mittel hier eingesetzt werden können. Um den Auftrag zeitnah nach Prüfung durch das RPA Hannover erteilen zu können, ist eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich. Eine Erhöhung des Ansatzes mit dem nächsten Haushalt hätte voraussichtlich weitere Preissteigerungen zur Folge. Die Zuschlagsfrist endet am 14.03.2023.

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 2 / 126-01-525 / Zeile 27
Bezeichnung der Maßnahme: Hilfeleistungstanklöschfahrzeug

Haushaltsansatz: 120.000 Euro
Verpflichtungsermächtigung: 330.000 Euro
Haushaltsrest: 0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen: 0 Euro
Bestehende Vormerkungen: 0,00 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung: 450.000,00 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 560.000 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 110.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 2 durch Minderauszahlungen beim

Produkt 126-01-519 (Brandmeldeanlage HLZ), in Höhe von 50.000 Euro.
Produkt 126-01-531 (Atemluftkompressor), in Höhe von 45.000 Euro
Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybuchtpolder), in Höhe von 15.000 Euro

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-525 (Hilfeleistungstanklöschfahrzeug) in Höhe von 110.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim
Produkt 126-01-519 (Brandmeldeanlage HLZ), in Höhe von 50.000 Euro.
Produkt 126-01-531 (Atemluftkompressor), in Höhe von 45.000 Euro
Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybuchtpolder), in Höhe von 15.000 Euro

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**28**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 14 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes
0470/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland". An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Ver-

bandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Jörg Reinhardt mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2023 zum Mitglied des Sparkassenvorstandes bestellt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat die Stadt Norden mit E-Mail vom 23. Januar 2023 darüber informiert, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland am 27. Februar 2023 beschließen soll, der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aurich-Norden für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zuzustimmen.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen.

Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse- beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 14.02.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	**Mitglieder**	**Vertreter/in**
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD	Andreas Filaferro	Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.

Beigeordnete Albers merkt an, dass der jetzige Rat der Stadt Norden die Herren Reinhardt und Löseke nicht kennen würde. Aufgrund dessen könne man heute nicht über deren Bestellung abstimmen.

Ratsfrau Ippen nimmt ab 17:09 Uhr an der Ratssitzung teil. .

Bürgermeister Eiben berichtet, dass man einen Besuch der Herren Jörg Reinhardt und Oliver Löseke am 22.05.2023 im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss plane.

Der Rat beschließt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse stimmt gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Jörg Reinhardt

im Anschluss an die jetzige Bestellung für die Zeit vom 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder zum Mitglied des Sparkassenvorstandes zu bestellen. Die sparkassenrechtliche Bestellung erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Protokollnotiz:
Die Herren Jörg Reinhardt und Oliver Löseke sollen zum nächsten Beteiligungsausschuss eingeladen werden, damit sie sich der Politik vorstellen und von der Arbeit im Sparkassenvorstand berichten können.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**25**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**4**

zu 15 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes und Bestimmung zum Vorstandsvorsitzenden
0475/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1

NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung und Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Oliver Löseke mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2023 zum Mitglied des Sparkassenvorstandes bestellt. In der Sitzung wurde Herr Oliver Löseke für diesen Zeitraum auch zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden bestimmt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat die Stadt Norden mit E-Mail vom 23. Januar 2023 darüber informiert, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland am 27. Februar 2023 beschließen soll, der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aurich-Norden für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zuzustimmen.

Des Weiteren soll gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zugestimmt werden, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen, Herrn Olver Löseke, wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen.

Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse- beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse – beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 14.02.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich- Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	**Mitglieder**	**Vertreter/in**
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD	Andreas Filaferro	Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.

Der Rat beschließt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse stimmt gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

im Anschluss an die jetzige Bestellung für die Zeit vom 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder zum Mitglied des Sparkassenvorstandes zu bestellen. Die sparkassenrechtliche Bestellung erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Gleichzeitig stimmt die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Protokollnotiz:
Die Herren Jörg Reinhardt und Oliver Löseke sollen zum nächsten Beteiligungsausschuss eingeladen werden, damit sie sich der Politik vorstellen und von der Arbeit im Sparkassenvorstand berichten können.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**26**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**3**

zu 16 Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen
0466/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €.
Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.
Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Zuwendungszeitpunkt	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck	Zuwendungsbetrag
06.12.2022	Geldleistung	Anke Janssen	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt – Sterbefall Jann-Peter Janssen	1000,00 €
09.12.2022	Geldleistung	„AG Pausenschmaus“ der Oberschule – in Auflösung (vorhandenes Guthaben aus Verkauf von Pausensnacks)	Beschaffung von Kickertischen u.a. für die Oberschule	5.799,82 €
13.12.2022	Geldleistung	Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
15.12.2022	Geldleistung	Dorothea Franke	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	250,00€
15.12.2022	Geldleistung	Dorothea Franke	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	250,00€
21.12.2022	Geldleistung	AG Reederei Norden Frisia	Neue Beleuchtung für Norder	150,00 €

			Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	
05.01.2023	Geldleistung	Bjorn Christian Haver	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
05.01.2023	Geldleistung	Bjorn Christian Haver	Neue Beleuchtung für Norder Innenstadt Sterbefall Jann-Peter Janssen	150,00 €
17.01.2023	Geldleistung	Anonym	Soziale Zwecke/Jugend	10.000 €

Der Rat beschließt:

Die Spenden/Sponsoringleistungen werden angenommen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 17 Änderung der Hauptsatzung
0476/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Norden wird neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Leiterin des Geschäftsbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), welche als Laufbahnbewerberin ernannt worden ist, wird mit Ablauf des 31.07.2023 in den Ruhestand versetzt.

Der anhaltende Fachkräftemangel erschwert derzeit die Neubesetzung leitender Stellen, insbesondere bei der Besetzung mit Dipl. Ingenieuren/innen. Es wird daher vorgeschlagen im Rahmen des anstehenden Stellenbesetzungsverfahren die Stelle der Leiterin/des Leiters des Geschäftsbereiches 3 mit einer Beamtin oder Beamten auf Zeit im Sinne des § 108 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu besetzen.

Die Besetzung dieser Stellen mit Beamtinnen und Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ermöglicht es, diese Stelle attraktiver für potentielle Bewerber/-innen zu gestalten. Auch die Nachbarkommunen Aurich und Emden konnten als positives Beispiel ihre gleichartigen Positionen auf diesem Wege besetzen.

Voraussetzung für eine entsprechende Stellenausschreibung und Besetzung für eine Zeitbeamtenstelle ist eine Änderung der Hauptsatzung mit folgendem neuen Inhalt:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und die Leiterin/ der Leiter des Geschäftsbereiches Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

Gem. § 12 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ist für die Änderung der Hauptsatzung ein Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder der des Rates erforderlich (= mind. 18 Stimmen).

Der Rat beschließt:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 18 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

zu 18.1 Antrag auf Errichtung einer Toilettenanlage neben der Skaterbahn/Erweiterung der Sportanlage; Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2023 0463/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.01.2023 beantragt die CDU-Fraktion die Errichtung einer Toilettenanlage neben der Skaterbahn sowie die Erweiterung dieser Anlage um eine (Kunst-)eisbahn sowie Kleinspielfelder für Basketball, Fußball, Volleyball etc.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Thematik im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu beraten. Zudem wird der Antrag bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt.

Beigeordneter Glumm begründet kurz den Antrag der CDU-Fraktion.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 18.2 Zentrumsnahe Parkplätze;
hier: ehemaliges Hedemann – Gelände Eröffnung der Bauleitplanung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2023
0480/2023/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.01.2022 beantragt die SPD-Fraktion die Eröffnung der Bauleitplanung für die Errichtung einer Parkpalette auf dem ehemaligen Hedemann-Gelände in Ergänzung zum KVHS-Parkplatz.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Thematik im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Beigeordnete van Gerpen begründet den Antrag zur Errichtung einer Parkpalette auf dem ehemaligen Hedemann-Gelände.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 19 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 20 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Rogall möchte wissen, ob sich bezüglich des Bauamtes Fortschritte gäbe.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Fraktionsvorsitzenden bereits informiert seien. Das Bauamt sei in das Gebäude der EWE umgezogen. Der bisherige Fachdienst 3.1 - Stadtentwicklung und Bauaufsicht sei entsprechend ihrer Aufgaben in zwei eigenständige Fachdienste, den Fachdiensten 3.1 - Stadtentwicklung und 3.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz, aufgeteilt worden. Jeder Fachdienst habe sich auf bestimmte Aufgabengebiete spezialisiert. Derzeit sei man dabei, neues Personal einzustellen und die entstandenen Rückstände aufzuholen. Auch die MitarbeiterInnen der betroffenen Fachdienste würden daran beteiligt werden. Er hoffe, dass die Rückstände bis zum Ende des Jahres 2023 aufgearbeitet sein würden.

Ratsherr Rogall regt an, die Beleuchtung der Kreisel an der B72 zu verbessern, da vor allem Fahrradfahrer im Dunkeln schlecht erkannt werden.

Ratsherr Hartig bittet um einen Sachstand zum Förderprogramm „Balkonsolar“.

Bürgermeister Eiben erläutert, dass noch Restanträge gestellt werden können. Die notwendigen Mittel seien dafür geblockt worden.

zu 21 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Anwohner ist der Meinung, dass der Standort einer Parkpalette beim WBZ Parkplatz falsch sei. Er sei der Meinung, es gebe bessere Standorte wie die Fläche hinter dem KiK-Markt. Die geplanten Parkplätze beim WBZ seien dagegen in Ordnung; ein Hochhaus zum Parken passe dagegen dort nicht hin.

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich des Marktcafés und seiner Pächterin. Sie äußert, dass das Marktcafé ein Anlaufpunkt für viele Menschen sei. Allerdings betreibe die Pächterin das Café seit einiger Zeit in der Luft hängend, da immer noch keine Entscheidung getroffen worden sei. Nun habe sie die Sorge, dass das Café geschlossen werden würde. Daher bittet sie im Namen aller Gäste um Erhaltung des Marktcafés und um eine Entscheidung in absehbarer Zeit.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass er nicht sagen könne, wie es mit dem Marktcafé und seiner Pächterin weitergehe. Die Pächterin habe ihren Pachtvertrag gekündigt. Die Wirtschaftsbetriebe seien eine öffentliche Auftraggeberin, daher müsse die weitere Verpachtung des Cafés ausgeschrieben werden. Er bekräftigt jedoch, dass man gewillt sei, eine Lösung für alle Beteiligten zu finden. Der Kurdirektor sowie auch alle weiteren Beteiligten seien dabei, die notwendigen Regelungen zu treffen.

zu 22 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

zu 23 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:29 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende	Der Bürgermeister	Die Protokollführung
gez.	gez.	gez.
Zitting	Eiben	Reemts